

Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PVL) ¹

(Änderung vom ...)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 10. Dezember 2002 (PVL)² wird wie folgt geändert:

§ 1a Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit der Klassenlehrpersonen umfasst im Vollpensum:

- a) im Kindergarten: 28 Lektionen zu 45 Minuten;
- b) in der Primarschule: 27 Lektionen zu 45 Minuten;
- c) auf der Sekundarstufe I: 27 Lektionen zu 45 Minuten.

³ Bei einer Pensenteilung auf zwei Lehrpersonen mit Unterrichtsanteilen von 50:50 oder 60:40 als Richtwerte können beide Lehrpersonen als Klassenlehrperson bezeichnet werden, sofern die Aufgaben als Klassenlehrperson entsprechend aufgeteilt werden.

§ 1b Abs. 2

² Bei einem Vollpensum sind zwei Lektionen für Besprechungsaufwand anzurechnen.

§ 18 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Lehrpersonen mit einem Ausbildungsabschluss für die Primarstufe, die ohne den erforderlichen Ausbildungsabschluss als Fachperson für Integrative Förderung oder im Bereich der verstärkten Massnahmen unterrichten, erhalten das Mittel zwischen Primarstufenbesoldung und Besoldung Sonderpädagogik.

² Lehrpersonen mit einem Ausbildungsabschluss für die Primarstufe, die ohne den erforderlichen Ausbildungsabschluss auf der Sekundarstufe I unterrichten, werden in die Lohnklasse 1 gemäss Richtpositionen im Anhang eingereiht.

Anhang: Umschreibung der Richtpositionen

A. Richtpositionen zur Lohnklasse 1

Funktion:

Lehrpersonen an der Sekundarstufe I, die
– als Fachlehrkraft in einem Fach

- als Lehrkraft mit bestimmten Voraussetzungen (s. Ausbildung) unterrichten.

Ausbildung:

- Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für die Sekundarstufe I in einem Fach. Das Diplom kann an einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte (z.B. ESSM Magglingen, Konservatorium) im Vollzeitstudium oder berufsbeigleitend erlangt werden
- Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für Hauswirtschaft und/oder Technisches Gestalten
- Lehrpersonen mit einem Ausbildungsabschluss für die Primarstufe
- Lehrpersonen, die nicht über die erforderliche Ausbildung (Lehrdiplom für die Sekundarstufe I) verfügen, die aber vom Erziehungsrat anerkannt sind oder (auf Grund bestimmter Umstände) eine definitive Lehrbewilligung erhalten haben.

B. Richtpositionen zur Lohnklasse 2

Funktion:

- Lehrpersonen an der Sekundarstufe I.

Ausbildung:

Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens drei Semester.

- Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für die Sekundarstufe I
- Lehrpersonen mit Universitätsabschluss (z.B. Lizentiat, Master) aber ohne Lehrdiplom für Maturitätsschulen (höheres Lehramt)
- Lehrpersonen mit einem Sekundarstufen I-Diplom auf Grund einer kürzeren Ausbildungsdauer, die aber eine mindestens 15-jährige Unterrichtstätigkeit in der Real- und/oder Werkschule vorweisen.

C. Richtpositionen zur Lohnklasse 3

Funktion:

- Lehrpersonen an der Sekundarstufe I.

Ausbildung:

Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens sechs Semester, davon sind zumindest vier Semester in Vollzeitausbildung zu absolvieren.

- Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für die Sekundarstufe I
- Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen (höheres Lehramt)
- Lehrpersonen mit einem Sekundarstufen I-Diplom auf Grund einer kürzeren Ausbildungsdauer, die aber eine mindestens 15-jährige Unterrichtstätigkeit in der Sekundarschule vorweisen.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt auf den 1. August 2025 in Kraft mit Ausnahme der Anpassungen des Anhangs, die ab dem Tag nach der Veröffentlichung gelten.

¹ GS...

² SRSZ 612.111.

Anhörung